

Constanze Truschzinski  
Rosa Luxemburg Str. 13  
07381 Pöbneck

Bürgermeister der Stadt Pöbneck  
Herrn Michael Modde  
Am Markt 1  
07381 Pöbneck

Pöbneck, den 14.01.2013

**Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens „wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge für Pöbneck“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Antragsteller beantragen die Durchführung eines Bürgerbegehrens nach § 17 der Thüringer Kommunalordnung. Die Abstimmungsfrage für den Bürgerentscheid lautet:

„Sind Sie dafür, dass

- 1.) der Beschluss "Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Pöbneck" des Stadtrates Pöbneck vom 18.10.2012 zurückgenommen wird und
- 2.) der Stadtrat wird beauftragt eine Straßenausbaubeitragssatzung mit wiederkehrenden Beiträgen und Berücksichtigung der zu erwartenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes unter Beteiligung der Bürger zu entwickeln!

Die Unterschriftensammlung für das Bürgerbegehren soll in freier Sammlung erfolgen (ThürKO § 17a).

Begründung:

In der Beschlussvorlage für die Stadtratssitzung zum 18.10.2012 führt die Verwaltung aus, dass aufgrund von Mängeln in den bislang von der Verwaltung erarbeiteten und vom Stadtrat beschlossenen Straßenausbaubeitragssatzungen mit wiederkehrenden Beiträgen zu gerichtlichen Verwerfungen der Satzung gekommen ist. Dies wird nun dafür angeführt, dass eine Satzung mit der Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge erfolgen soll. Gegenüber der Erhebung einmaligen Ausbaubeiträgen, bei diesen kommen üblicherweise mehrere tausend Euro Kosten auf den Eigentümer des der Straße anliegenden Grundstückes zu, wird durch die wiederkehrenden Beiträge und dem dahinter stehenden Solidaritätsgedanken die Last dieser Kosten auf vielen Schultern verteilt. Daher sind die Wiederkehrenden Beiträge durchaus attraktiv und eine gute Einrichtung.

Für die Fortführung der Regelung spricht daher:

Extrem hohe Beiträge für den Einzelnen entfallen und niedrigere beitragsfähige Kosten werden auf viele Schultern verteilt. Die Solidargemeinschaft trägt die beitragspflichtigen Kosten.

Anwohner mit geringem Einkommen oder geringen Altersrenten werden entlastet von Beträgen, die von Ihnen kaum aufgebracht werden können.

Alle benutzen die Gemeindestraßen, daher können auch alle solidarisch für die Kosten aufkommen.

Die Kosten für die Stadt bleiben gleich, da es egal ist, ob wiederkehrende Beiträge oder einmalige Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen erhoben werden. Der beitragsfähige Kostenanteil, ob nur die Anwohner der Straße bezahlen oder als Solidargemeinschaft alle beitragspflichtigen Grundstückseigentümer in der Gemeinde, unterscheidet sich praktisch nicht, er wird nur anders verteilt.

Die Mängel der bisherigen Satzungen können geheilt werden, wenn die Stadtverwaltung die regelmäßig kritisierten Mängel abstellt und die künftige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes beachtet.

Der Wiederkehrende Beitrag nach § 7a wurde in der Novelle vom 07.04.2011 im Gesetzestext ergänzend konkretisiert, so dass „sämtliche Verkehrsanlagen des Gemeindegebiets oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden, für deren Ausbau vorteilsbezogene Beiträge von Grundstücken erhoben werden können, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer dieser Verkehrsanlagen haben.“ Diese Konkretisierung des Gesetzgebers stellt den funktionalen Zusammenhang der leitungsgebundenen Einrichtungen neu dar und gibt auch den größeren Städten die Chance das solidarische Mittel „wiederkehrender Beitrag“ in ihren Satzungen anzuwenden.

Antragsteller, als Vertreter des Bürgerbegehrens zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen berechtigt sind:

Constanze Truschzinski  
Rosa Luxemburg Str. 13  
07381 Pößneck

Meine Vertreter sind:

Walther Gerd  
Turmstr. 23  
07381 Pößneck

Michael Roolant  
Herschorfter Str. 1  
07381 Pößneck